

BUNDESGERICHTSHOF

1 ZB 686/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Doris L [REDACTED] geborene B [REDACTED],
[REDACTED] N. P [REDACTED], Bi [REDACTED] M [REDACTED] (USA),

2. Dr. Albert B [REDACTED],
[REDACTED] East [REDACTED]th Street, N [REDACTED] Y [REDACTED] [REDACTED], N.Y. (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
27. Mai 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
vom 11. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß
der Berufungsschadensanspruch der Mutter der Kläger erst
mit Schriftsatz vom 29. November 1965 angemeldet wurde.
Die vorangegangenen Anmeldungen betrafen nur ererbte An-
sprüche nach dem verstorbenen Vater der Kläger. Die ein-
deutige Bezeichnung dieser Ansprüche bei der Anmeldung
und während des ganzen Verwaltungsverfahrens ließ für
eine Auslegung im Sinne der Beschwerde keinen Raum.

Ein Recht auf Nachmeldung von der Mutter ererbter
Ansprüche nach § 189 a Abs. 1 BEG eröffnete die frühere
Anmeldung vom Vater ererbter Ansprüche nicht. Ein Neuan-
tragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG steht
den Klägern nicht zu. Ihre Mutter war als jüdische Ehe-
frau eines von Boykottmaßnahmen betroffenen jüdischen
Einzelhändlers zweifelsfrei auch schon nach dem bei In-

- 3 -

Krafttreten des BGG-Schlußgesetzes geltenden Recht anspruchsberechtigt. Einen Wiedereinsetzungsgrund hat das Berufungsgericht zutreffend und von der Beschwerde nicht beanstandet verneint. Die Klage ist danach zu Recht abgewiesen worden. Ein Grund für die Zulassung der Revision ist nicht gegeben.

Dr. Thums

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)